

**Satzung
über die Erhebung
von Erschließungsbeiträgen
für die erstmalige Herstellung
der Fortsetzung des Brunnenweges in Rott
„Maßnahmesatzung Brunnenweg“
vom 12.08.2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 20.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und der Satzung der Gemeinde Roetgen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 11.12.1975, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 28.11.1983, hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Brunnenweg in Rott wird auf der Strecke von der nördlich auf das Straßengrundstück auftreffenden Nutzungsartgrenze des Grundstückes Gemarkung Rott Flur 4 Nr. 581 bis zur Querung des Straßengrundstückes durch den offenen Graben Gemarkung Rott Flur 1 Nrn. 143 und 144 erstmalig hergestellt. Beginn und Ende der beitragspflichtigen Ausbaustrecke sind in der beigelegten „Anlage zu § 1 der 'Maßnahmesatzung Brunnenweg'“ mit „A“ bzw. „B“ bezeichnet.

§ 2

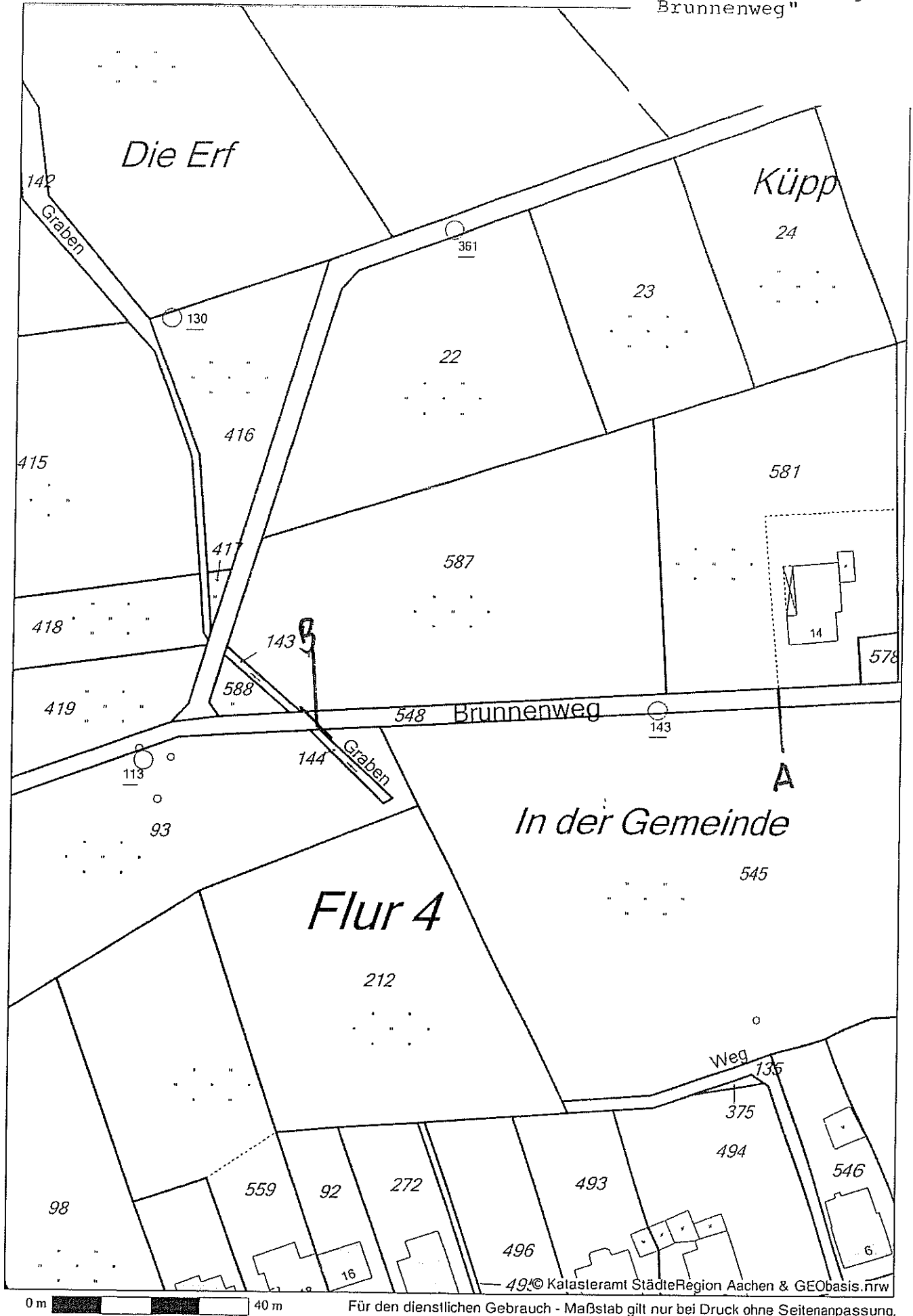
Der Brunnenweg ist in diesem Teilstück abweichend von § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 11.12.1975 in der zur Zeit geltenden Fassung fertiggestellt, wenn er

- bei einer Straßenbreite von insgesamt 3,30m einschließlich Rundbord und einzeliger Rinne mit den notwendigen Straßeneinläufen
- eine Entwässerung im Trennsystem
- einen Gesamtaufbau von 60 cm, davon 18 cm bituminöse Trag- bzw. Tragdeckschicht
- eine Straßenbeleuchtungsanlage

hat.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



0 m 40 m

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 12.08.2013

Der Bürgermeister


Eis